

Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof (Grundordnung – GrO)

Vom 26. Mai 2026

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414; BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof folgende Grundordnung:

Teil 1 Organisationseinheiten

§ 1 Fakultäten, Graduate School

¹Die Hochschule gliedert sich in die Fakultäten

1. Wirtschaftswissenschaften,
2. Ingenieurwissenschaften und angewandtes Design,
3. Informatik sowie
4. Gesundheit und Gesellschaft.

²Außerdem ist als Studienfakultät die Graduate School eingerichtet.

§ 2 Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen

(1) Es bestehen folgende zentrale wissenschaftliche Einrichtungen:

1. Institut für Informationssysteme (iisys),
2. Institut für Materialwissenschaften (ifm),
3. Institut für nachhaltige Wassersysteme (inwa),
4. Institut für Wasserstoff- und Energietechnik (iwe),
5. Institut für Kreislaufwirtschaft der Bio:Polymere (ibp) sowie

6. Zentrum für Sprachen und interkulturelle Kompetenz.

(2) ¹Die Institute dienen anwendungsbezogener Forschung und Entwicklung auf den ihren Bezeichnungen entsprechenden und damit verbundenen Wissenschaftsgebieten. ²Sie haben eine Leiterin oder einen Leiter, eine stellvertretende Leiterin oder einen stellvertretenden Leiter sowie ggf. eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer. ³Diese bilden den Institutsrat. ⁴Der Institutsrat kann zu seiner beratenden Unterstützung einen Beirat aus Vertreterinnen und Vertretern der Industrie, anderer Hochschulen und Forschungseinrichtungen bilden.

(3) ¹Das Zentrum für Sprachen und interkulturelle Kompetenz dient Lehre, Studium und Weiterbildung insbesondere im Bereich der Fremdsprachen. ²Es hat eine Leiterin oder einen Leiter und eine stellvertretende Leiterin oder einen stellvertretenden Leiter.

(4) Die Leiterinnen und Leiter der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen nehmen an den Sitzungen der Erweiterten Hochschulleitung mit beratender Stimme teil.

(5) ¹Die Leiterinnen und Leiter werden von der Hochschulleitung bestellt und abberufen. ²Im Hinblick auf die stellvertretenden Leiterinnen und Leiter sowie die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer gilt dies entsprechend; die jeweiligen Leiterinnen und Leiter können der Hochschulleitung geeignete Personen für die Bestellung vorschlagen. ³Ergänzende Regelungen über Aufgaben und Organisation der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen werden in von der Hochschulleitung beschlossenen Ordnungen getroffen.

Teil 2

Zentrale Organe und Beauftragte

Kapitel 1

Hochschulleitung (Präsidium)

Abschnitt 1

Grundlagen

§ 3

Mitglieder

Die Hochschulleitung besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei weiteren gewählten Mitgliedern (Vizepräsidentin oder Vizepräsident Lehre und Weiterbildung sowie Vizepräsidentin oder Vizepräsident Forschung, Entwicklung und Entrepreneurship) sowie der Kanzlerin oder dem Kanzler.

§ 4

Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten

¹Die Präsidentin oder der Präsident wird von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten Lehre und Weiterbildung vertreten. ²Ist diese oder dieser verhindert, erfolgt die Vertretung durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten Forschung, Entwicklung und Entrepreneurship. ³Bei Verhinderung beider Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten obliegt die Vertretung der Kanzlerin oder dem Kanzler.

§ 5

Amtszeiten der gewählten Mitglieder

(1) Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten umfasst zwölf Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird.

(2) ¹Die Amtszeit der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten umfasst sechs Semester unter Einschluss des Semesters, in welchem sie beginnt. ²Sie endet vorzeitig mit Ablauf des Semesters, in dem die Bestellung einer Amtsnachfolgerin oder eines Amtsnachfolgers für die bisherige Präsidentin oder den bisherigen Präsidenten wirksam wird. ³Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl, jedoch nicht vor dem Ende einer laufenden Amtszeit gemäß Satz 1 oder 2.

(3) Eine Wiederwahl ist ohne Einschränkungen möglich.

§ 6

Abwahl der gewählten Mitglieder

(1) Die gewählten Mitglieder der Hochschulleitung können in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Hochschulrats aus wichtigem Grund abgewählt werden.

(2) Auf Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder des Hochschulrats beruft dessen Vorsitzende oder Vorsitzender hierzu eine Sitzung ein.

(3) Die Abstimmung über die Abwahl erfolgt unmittelbar nach der Aussprache über den entsprechenden Antrag.

§ 7

Neuwahl, Ersatzwahl

¹Scheidet die Präsidentin oder der Präsident vorzeitig aus dem Amt, findet unverzüglich eine Neuwahl statt. ²Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Nachfolgerin oder der Nachfolger nur für den Rest der regulären Amtszeit der ausgeschiedenen Person gewählt wird (Ersatzwahl).

Abschnitt 2

Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

§ 8

Wahlleitung

¹Die Wahl wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter (Wahlleitung) vorbereitet, durchgeführt und geleitet, soweit nicht die Zuständigkeit des Wahlausschusses gegeben ist. ²Wahlleitung ist die Kanzlerin oder der Kanzler oder eine von dieser oder diesem mit den in Satz 1 genannten Aufgaben beauftragte Person.

§ 9

Bewerbungsverfahren, Ausschluss von Mitwirkungsrechten wegen eigener Beteiligung

(1) ¹Die Wahlleitung schreibt die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten mindestens acht Monate vor dem Ende der laufenden Amtszeit öffentlich aus. ²Der Text der Stellenausschreibung wird von der Wahlleitung im Benehmen mit den Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats erstellt. ³Bewerbungen sollen über das Bewerbungsportal der Hochschule eingereicht werden.

(2) ¹Die Bewerbungsfrist wird durch die Wahlleitung bestimmt. ²Sie beträgt mindestens fünf Wochen. ³Über die Berücksichtigung nach Ablauf dieser Frist eingegangener Bewerbungen entscheidet die Wahlleitung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) ¹Nach Ablauf der Bewerbungsfrist teilt die Wahlleitung den Mitgliedern des Hochschulrats und der Erweiterten Hochschulleitung unverzüglich die Namen der Personen mit, welche sich fristgerecht beworben haben oder deren Bewerbung gemäß Abs. 2 Satz 3 berücksichtigt wird (Bewerberinnen und Bewerber). ²Gleichzeitig erhalten die Mitglieder des Hochschulrats und der Erweiterten Hochschulleitung Zugriff auf die Bewerbungsunterlagen.

(4) ¹Ein Mitglied des Hochschulrats oder der Erweiterten Hochschulleitung, bei dem es sich um eine Bewerberin oder einen Bewerber handelt, ist von der Wahrnehmung aller Mitwirkungsrechte ausgeschlossen, die gemäß Abs. 3 oder anderen Bestimmungen dieses Abschnitts mit seiner Gremienmitgliedschaft verbunden sind. ²Für die Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats gilt dies entsprechend. ³Mitglieder des Hochschulrats, bei denen es sich um Bewerberinnen und Bewerber handelt, sind nicht wahlberechtigt.

§ 10

Wählbarkeit, Wahlvorschlag

(1) ¹Wählbar sind nur Personen, die in den Wahlvorschlag aufgenommen wurden (Vorgeschlagene); in den Wahlvorschlag dürfen nur Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden. ²Innerhalb einer von der Wahlleitung festzusetzenden Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, können sich die Dekaninnen und Dekane sowie die Mitglieder des Hochschulrats für die Auf-

nahme bestimmter Bewerberinnen oder Bewerber in den Wahlvorschlag aussprechen. ³Diese Vorschläge sind an die Wahlleitung zu richten, welche sie umgehend an die Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats weiterleitet.

(2) ¹Auf der Grundlage der Vorschläge gemäß Abs. 1 Satz 2 erstellen die Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats gemeinsam den Wahlvorschlag (Art. 31 Abs. 1 Satz 3 BayHIG). ²Der Wahlvorschlag bedarf der Textform und muss eine Begründung enthalten.

(3) ¹Der Wahlvorschlag muss der Wahlleitung innerhalb einer von dieser festzusetzenden Frist zugehen. ²Diese Frist beträgt mindestens zwei Wochen und beginnt mit dem Ablauf der Frist des Abs. 1 Satz 2.

(4) ¹Die Wahlleitung gibt den Wahlvorschlag unverzüglich den Mitgliedern des Hochschulrats bekannt. ²Auf Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder des Hochschulrats ist vor der Sitzung, in der die Wahl stattfindet, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Hochschulrats eine Sitzung einzuberufen, in der über den Wahlvorschlag abgestimmt wird. ³Dieser Antrag ist innerhalb einer Woche nach Zugang des Wahlvorschlags zu stellen. ⁴Wird der Wahlvorschlag abgelehnt, haben die Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats unverzüglich einen neuen Wahlvorschlag zu erstellen.

§ 11

Wahltag, Bekanntgabe des Wahlvorschlags, Vorstellung der Vorgeschlagenen

(1) ¹Die Wahl ist rechtzeitig durchzuführen. ²Den Wahltag bestimmt die Wahlleitung.

(2) ¹Spätestens eine Woche vor dem Wahltag lädt die Wahlleitung die Mitglieder des Hochschulrats in Textform zur Wahl ein. ²Der Einladung ist der Wahlvorschlag beizufügen.

(3) ¹Auf Einladung der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats kann eine Sitzung stattfinden, in der sich die Vorgeschlagenen den Mitgliedern des Hochschulrats und der Erweiterten Hochschulleitung vorstellen sowie die Mitglieder dieser Gremien im Anschluss daran über die fachliche und persönliche Eignung der Vorgeschlagenen beraten; den Sitzungstermin legt die oder der Vorsitzende des Hochschulrats im Einvernehmen mit der Wahlleitung fest. ²Auf Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder des Hochschulrats hat dessen Vorsitzende oder Vorsitzender zu einer solchen Sitzung einzuladen. ³Die Vorstellung gemäß Satz 1 schließt das Recht der Mitglieder des Hochschulrats und der Erweiterten Hochschulleitung ein, Fragen an die Vorgeschlagenen zu richten.

(4) ¹In der Einladung gemäß Abs. 3 Satz 1 kann vorgesehen werden, dass die Vorstellung der Vorgeschlagenen einen kurzen Vortrag zu einem frei gewählten oder gemäß Satz 3 bestimmten Thema umfassen soll. ²Zu der Sitzung gemäß Abs. 3 kann eine externe Personalfachkraft hinzugezogen werden. ³Die Sitzung wird von der oder dem Vorsitzenden des Hochschulrats geleitet; diese oder dieser kann die Sitzungsleitung ganz oder teilweise auf die hinzugezogene Personalfachkraft übertragen. ⁴Inwiefern von den Möglichkeiten gemäß den Sätzen 1 und 2 Gebrauch gemacht wird und alles Nähere zum Vortrag gemäß Satz 1 wird von der oder dem Vorsitzenden des Hochschulrats gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden des Senats festgelegt.

(5) Die Termine gemäß Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 sollen nicht in die vorlesungsfreien Zeiten fallen.

§ 12

Durchführung der Wahl

(1) ¹Der Hochschulrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten ausschließlich in eigens nur für diese Wahl anberaumten Sitzungen; Briefwahl und andere Formen der Wahl durch Abwesende sind ausgeschlossen. ²Stimmrechtsübertragungen sind nach Maßgabe des § 49 zulässig; abweichend von § 49 Abs. 2 Satz 1 sind Stimmrechtsübertragungen der Wahlleitung zu übermitteln. ³Über die Sitzungen hat die Wahlleitung jeweils ein Protokoll zu führen (Wahlprotokoll). ⁴Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit von der Wahlleitung vorbereiteten Stimmzetteln.

(2) ¹Vor Eintritt in die Wahlhandlung wird der Wahlausschuss gebildet. ²Dieser besteht aus der Wahlleitung und zwei vom Hochschulrat aus seiner Mitte zu bestimmenden weiteren Mitgliedern. ³Der Wahlleitung obliegt der Vorsitz; bei Stimmgleichheit gibt ihre Stimme den Ausschlag.

(3) ¹Auf Verlangen der Wahlleitung haben sich die Wahlberechtigten vor Empfang des Stimmzettels auszuweisen. ²Die Ausgabe der Stimmzettel wird im Wahlprotokoll dokumentiert. ³Der gefaltete Stimmzettel wird einem mit der Entgegennahme beauftragten Mitglied des Wahlausschusses übergeben, das diesen in Gegenwart der Wählerin oder des Wählers in die Wahlurne legt. ⁴Die Stimmabgabe ist im Wahlprotokoll zu vermerken.

(4) ¹Nachdem die Wahlleitung die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat, erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen. ²Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist,
2. es sich nicht um einen Stimmzettel gemäß Abs. 1 Satz 4 handelt,
3. aus seiner Kennzeichnung der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei hervorgeht,
4. in ihm eine nicht wählbare Person benannt ist oder
5. er weitere Angaben als die Bezeichnung der gewählten Person enthält.

³In Zweifelsfällen entscheidet über die Gültigkeit der Wahlausschuss.

§ 13

Wahlergebnis, Wahlgänge

(1) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller wahlberechtigten Mitglieder des Hochschulrats erhält. ²Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet unverzüglich ein zweiter Wahlgang statt.

(2) ¹Wurden mehr als zwei Personen vorgeschlagen, nehmen am zweiten Wahlgang nur diejenigen zwei Vorgeschlagenen teil, welche im ersten Wahlgang die beiden besten Ergebnisse erzielt haben. ²Haben mehr als zwei Vorgeschlagene jeweils die höchste Stimmenzahl erhalten oder wurde das beste Ergebnis von einer Person und das zweitbeste Ergebnis von mehreren erreicht, wird über die Teilnahme am zweiten Wahlgang durch eine Stichwahl zwischen den stimmengleichen Vorgeschlagenen entschieden. ³Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) ¹Steht nur eine Person zur Wahl, ist diese im zweiten Wahlgang gewählt, wenn die Zahl der für sie abgegebenen gültigen Stimmen (Ja-Stimmen) die Zahl der gegen sie abgegebenen gültigen Stimmen (Nein-Stimmen) übersteigt. ²Im Übrigen entscheidet den zweiten Wahlgang für sich, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. ³Bei Stimmengleichheit findet eine Woche später ein dritter Wahlgang statt. ⁴Bleibt auch dieser wegen Stimmengleichheit erfolglos, ist die Wahl nicht zustande gekommen. ⁵Es ist unverzüglich eine erneute Wahl durchzuführen.

(4) ¹Das Wahlergebnis wird von der Wahlleitung verkündet und unverzüglich hochschulöffentlich bekannt gemacht. ²Die Wahlleitung teilt der gewählten Person die Wahl mit und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annimmt. ³Bei fruchtlosem Ablauf dieser Frist gilt die Wahl als nicht angenommen.

(5) ¹Nimmt die gewählte Person die Wahl an, so schlägt die Hochschule sie durch die Wahlleitung unter Beifügung einer Ausfertigung des Wahlprotokolls dem zuständigen Staatsministerium zur Bestellung vor. ²Anderenfalls findet unverzüglich eine erneute Wahl statt.

§ 14

Wahlprüfung

(1) ¹Wahlberechtigte und Vorgeschlagene können binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach dem Tag der Verkündung des Wahlergebnisses die Wahl anfechten. ²Die Anfechtungserklärung ist an die Wahlleitung zu richten. ³Sie bedarf der Textform und muss die Gründe enthalten, auf welche die Anfechtung gestützt wird.

(2) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem anderen Wahlergebnis geführt hat oder haben könnte.

(3) ¹Über eine Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. ²Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und sowohl der die Wahl anfechtenden als auch der gewählten Person zuzustellen. ³Ist die Wahlanfechtung begründet, hat die Wahlleitung die Wahl für ungültig zu erklären und eine Wiederholungswahl durchzuführen.

§ 15

Verkürztes Verfahren

(1) ¹Erneute Wahlen gemäß § 13 Abs. 3 Satz 5 und § 13 Abs. 5 Satz 2 finden als verkürztes Verfahren statt. ²Für dieses gelten die §§ 8 bis 15, soweit sich aus den folgenden Absätzen nichts Abweichendes ergibt.

(2) Die Bewerbungsfrist beträgt vier Wochen.

(3) ¹Die Frist für Vorschläge der Dekaninnen und Dekane sowie der Mitglieder des Hochschulrats für die Aufnahme bestimmter Bewerberinnen und Bewerber in den Wahlvorschlag beträgt zwei Wochen. ²Der Wahlvorschlag muss zwei Wochen im Anschluss an die vorgenannte Frist erstellt sein.

(4) Die Wahl findet zwei Wochen nach Zugang des Wahlvorschlags bei der Wahlleitung statt.

Abschnitt 3

Weitere Mitglieder der Hochschulleitung

§ 16

Wahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten

(1) ¹Für die Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten gelten § 8, § 11 Abs. 1, § 11 Abs. 2, § 11 Abs. 5, § 12, § 13 Abs. 1 bis 4 sowie § 14 entsprechend. ²Dabei können beide Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten in derselben Sitzung des Hochschulrats gewählt werden, wenn dies in getrennten Wahlgängen geschieht.

(2) ¹Die Wahlvorschläge der Präsidentin oder des Präsidenten müssen der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter spätestens vier Wochen vor dem Wahltag vorliegen. ²Vorgeschlagene Personen können nur zur Wahl gestellt werden, wenn sie sich damit schriftlich einverstanden erklärt haben.

§ 17

Auswahl der Kanzlerin oder des Kanzlers

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident schreibt die zu besetzende Stelle rechtzeitig öffentlich aus; § 9 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. ²Die Bewerbungsfrist wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten bestimmt. ³Sie beträgt mindestens fünf Wochen. ⁴Über die Berücksichtigung nach Ablauf dieser Frist eingegangener Bewerbungen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) ¹Nach Ablauf der Bewerbungsfrist teilt die Präsidentin oder der Präsident den Mitgliedern des Hochschulrats und der oder dem Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule unverzüglich die wesentlichen persönlichen Daten (Name und Vornamen, akademische Abschlüsse, Alter, Beruf, Wohnort) der Personen mit, welche sich fristgerecht beworben haben oder deren Bewerbung gemäß Abs. 1 Satz 4 berücksichtigt wird (Bewerberinnen und Bewerber). ²Die Mitglieder des Hochschulrats und die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule dürfen Einsicht in die Bewerbungsunterlagen nehmen.

(3) ¹Die Präsidentin oder der Präsident nimmt gegenüber dem Hochschulrat zur fachlichen und persönlichen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber Stellung und spricht eine Empfehlung aus. ²Zu diesem Zweck kann sie oder er externe Beraterinnen oder Berater hinzuziehen. ³Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die dafür nach einer Vorauswahl in Betracht kommen, werden Vorstellungsgespräche durchgeführt, an denen neben der Präsidentin oder dem Präsidenten die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, die oder der Vorsitzende des Hochschulrats sowie ggf. die in Satz 2 genannten Personen teilnehmen.

Kapitel 3

Senat und Hochschulrat

Abschnitt 1

Senat

§ 18

Konstituierende Sitzungen

¹Zur ersten Sitzung nach Beginn einer neuen Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter gemäß Art. 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BayHIG lädt die oder der bisherige Vorsitzende des Senats ein. ²Diese oder dieser leitet die Sitzung so lange, bis der Senat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden gewählt hat. ³Die Wahl hat in dieser Sitzung zu erfolgen. ⁴Dies gilt auch für die Wahl einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters.

§ 19

Ehrensatorinnen und Ehrensatoren

¹Die Hochschule kann Persönlichkeiten, die sich um die Hochschule verdient gemacht haben, die Würde einer Ehrensatorin oder eines Ehrensators verleihen. ²Die Verleihung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. ³Entscheidungen gemäß Satz 1 und 2 trifft der Senat durch Beschluss. ⁴Die Verleihung setzt einen Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten oder einer Fakultät voraus. ⁵Der Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

Abschnitt 2 Hochschulrat

§ 20

Vorzeitiges Ausscheiden nicht hochschulangehörigen Mitglieder, Erweiterung

¹Scheidet ein nicht hochschulangehöriges Mitglied vorzeitig aus dem Amt, wird lediglich für den Rest seiner regulären Amtszeit ein neues Mitglied bestellt; dies hat unverzüglich zu erfolgen.

²Entsprechendes gilt, wenn der Hochschulrat erweitert wird.

§ 21

Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

(1) ¹Der Senat wählt in getrennten Wahlgängen die Vertreterinnen oder Vertreter der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Hochschulrat und zwei Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter für diese. ²Die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter beträgt drei, wenn die oder der Vorsitzende des Senats diesem als Vertreterin oder Vertreter der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehört, und im Übrigen vier. ³Wählbar sind alle Vertreterinnen und Vertreter der vorgenannte Mitgliedergruppe im Senat, die sich im jeweiligen Wahlgang zur Wahl stellen, mit Ausnahme der oder des Senatsvorsitzenden. ⁴Diese oder dieser gehört dem Hochschulrat kraft Amtes an.

(2) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder des Senats erhält. ²Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet unverzüglich ein zweiter Wahlgang statt. ³§ 13 Abs. 2 sowie § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 gelten insoweit entsprechend. ⁴Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

(3) ¹Die oder der Senatsvorsitzende verkündet das Wahlergebnis und fordert die anwesenden Gewählten auf, sich binnen einer Woche darüber zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. ²In Abwesenheit Gewählte werden in Textform entsprechend informiert und aufgefordert. ³Gibt eine gewählte Person innerhalb der Frist keine Erklärung ab, gilt die Wahl als angenommen. ⁴Auf diese Bestimmung ist in der Sitzung und den Mitteilungen gemäß Satz 2 hinzuweisen.

(4) ¹Nimmt eine gewählte Person die Wahl nicht an oder endet ihre Amtszeit vorzeitig, rückt ihr die Ersatzvertreterin oder der Ersatzvertreter nach, die oder der die meisten Stimmen erhalten hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ²Die Amtszeit der Gewählten endet vorzeitig, wenn sie aus dem Senat ausscheiden oder von ihrem Amt als gewähltes Mitglied des Hochschulrats aus wichtigem Grund zurücktreten.

Kapitel 4 Beauftragte

§ 22

Beauftragte oder Beauftragter für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule

(1) ¹Die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule wird vom Senat aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt. ²Wahlleitung ist die Präsidentin oder der Präsident. ³Die Wahl ist rechtzeitig durchzuführen; den Wahltag bestimmt die Wahlleitung. ⁴Gewählt werden kann nur, wer von einer Angehörigen des in Satz 1 genannten Personenkreises, einer Studierenden oder einem weiblichen Mitglied des Senats vorgeschlagen wurde. ⁵Wahlvorschläge sind schriftlich zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Personen spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag bei der Wahlleitung einzureichen. ⁶Diese gibt den Wahltag rechtzeitig hochschulöffentlich bekannt.

(2) ¹Die Wahl der oder des Beauftragten erfolgt in geheimer Abstimmung. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder des Senats erhält. ³Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet unverzüglich ein zweiter Wahlgang statt. ⁴§ 13 Abs. 2 sowie § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 gelten insoweit entsprechend. ⁵Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los. ⁶Mit Annahme der Wahl ist die gewählte Person zur oder zum Beauftragten bestellt.

(3) ¹Die Amtszeit umfasst sechs Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ²Nach dem Ende der Amtszeit bleibt die oder der Beauftragte im Amt, bis die Bestellung einer oder eines Beauftragten für die nächste Amtsperiode wirksam geworden ist. ³Scheidet die oder der Beauftragte vorzeitig aus dem Amt, wird lediglich für den Rest ihrer oder seiner regulären Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt und bestellt. ⁴Die Amtszeit beginnt mit der Bestellung, jedoch nicht vor dem Ende einer laufenden Amtszeit gemäß Satz 1 oder 3. ⁵Eine Wiederwahl ist ohne Einschränkungen möglich.

(4) ¹Die Amtszeit endet vorzeitig,

1. wenn die amtierende Person ihre Eigenschaft als Hochschulmitglied verliert,
2. wenn sie nicht mehr dem hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personal angehört oder
3. wenn sie von ihrem Amt aus wichtigem Grund zurücktritt.

²Der Beendigungsgrund gemäß Nr. 3 kann nur durch Beschluss des Senats festgestellt werden.

(5) Das Amt der oder des Beauftragten ist mit der Tätigkeit als Mitglied der Hochschulleitung und der Vertretung einer Mitgliedergruppe im Senat unvereinbar.

(6) ¹Für die Beauftragte oder den Beauftragten wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt und bestellt. ²Die vorstehenden Absätze gelten für diese oder diesen entsprechend. ³Die regulären Amtszeiten der oder des Beauftragten und der Vertreterin oder des Vertreters beginnen im selben Semester und enden miteinander.

§ 23

Beauftragter oder Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) ¹Die oder der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung setzt sich für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ein und wirkt darauf hin, dass sie in ihrem Studium nicht benachteiligt werden. ²In diesem Rahmen obliegen ihr oder ihm insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Information betroffener Studierender sowie Studienbewerberinnen und -bewerber über Themenbereiche, die ihre Chancengleichheit an der Hochschule berühren, vorzugsweise über Studien- und Prüfungsbedingungen, bauliche und technische Gegebenheiten und Erfordernisse sowie ihre soziale Integration,
- b) beratende Mitwirkung bei der Behandlung und Entscheidung von Anträgen betroffener Studierender, welche die Wahrung ihrer Chancengleichheit zum Inhalt haben,
- c) Aufbau und Pflege von Kontakten zu Verbänden und Behörden, zu deren Aufgaben die Verbesserung der Lebensbedingungen von Behinderung und chronischer Erkrankung betroffener Menschen gehört und entsprechende Vertretung ihrer Interessen bei diesen Einrichtungen,
- d) Unterhaltung eines hochschulinternen Netzwerkes zur Erfassung der Bedürfnisse, Wünsche sowie des Beratungsbedarfs betroffener Studierender und Koordinierung der Aufgaben mit den Fakultäten.

(2) ¹Für Wählbarkeit, Wahl, Bestellung und Amtszeit gelten die Regelungen des § 22 Abs. 1 bis 4 mit Ausnahme des § 22 Abs. 1 Satz 4 entsprechend. ²Gewählt werden kann nur, wer von einer oder einem Studierenden oder einem Mitglied des Senats vorgeschlagen wurde.

(3) ¹Die oder der Beauftragte ist zu Tagesordnungspunkten von Gremiensitzungen einzuladen, die speziell die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zum Gegenstand haben. ²Sie oder er nimmt zu diesen Tagesordnungspunkten an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

Teil 3
Fakultäten und Graduate School

Kapitel 1
Amtszeit und Wahl der Dekanin oder des Dekans

§ 24
Amtszeit, Zeitpunkt der Wahl

(1) ¹Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans umfasst sechs Semester unter Einschluss des Semesters, in welchem sie beginnt. ²Nach dem Ende der Amtszeit bleibt die Dekanin oder der Dekan im Amt, bis eine Dekanin oder ein Dekan für die nächste Amtsperiode gewählt wurde und die Wahl angenommen hat. ³Scheidet die Dekanin oder der Dekan vorzeitig aus dem Amt, wird lediglich für den Rest ihrer oder seiner regulären Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt. ⁴Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. ⁵Eine Wiederwahl ist ohne Einschränkungen möglich.

(2) ¹Regulär findet die Wahl in dem Semester statt, das auf eine laufende Amtszeit gemäß Abs. 1 Satz 1 oder 3 folgt. ²In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 ist die Wahl unverzüglich durchzuführen.

§ 25
Wahlausschuss

(1) ¹Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl bestellt der Fakultätsrat einen Wahlausschuss. ²Dieser besteht aus drei der Fakultät angehörenden Mitgliedern, wobei einem Mitglied der Vorsitz und den beiden weiteren nach Maßgabe ihrer Bestellung die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden übertragen wird. ³Das vorsitzende und ein weiteres Mitglied müssen der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag

(2) ¹Bei Wahlen gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 wird der Wahlausschuss in der letzten Fakultätsratsitzung vor dem Semester bestellt, in welchem die Wahl stattfindet. ²In den Fällen des § 24 Abs. 2 Satz 2 hat dies unverzüglich zu geschehen.

(3) Die Tätigkeit im Wahlausschuss lässt das aktive und passive Wahlrecht seiner Mitglieder unberührt.

§ 26
Wahlvorschläge

(1) ¹Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses fordert die Mitglieder des Fakultätsrats auf, binnen einer Woche Wahlvorschläge einzureichen.

(2) ¹Mit den Wahlvorschlägen ist die Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Personen einzureichen. ²Deren Aufnahme in einen Wahlvorschlag ohne Einverständniserklärung ist unzulässig. ³Ohne Einverständniserklärung benannte Personen gelten als nicht vorgeschlagen.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses teilt der Hochschulleitung unverzüglich die ordnungsgemäß vorgeschlagenen Personen mit. ²Die Hochschulleitung kann ihr Einvernehmen sowohl im Hinblick auf sämtliche als auch bezüglich einer oder mehrerer Personen erteilen oder versagen.

(4) ¹Erteilt die Hochschulleitung ihr Einvernehmen, lädt die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses unverzüglich mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche zur Wahl ein. ²Wählbar sind nur Personen, welche ordnungsgemäß vorgeschlagen wurden und das Einvernehmen der Hochschulleitung erhalten haben. ³Diese werden in der Wahleinladung genannt.

(5) Wurde kein ordnungsgemäßer Wahlvorschlag eingereicht oder hat die Hochschulleitung allen Vorschlägen ihr Einvernehmen versagt, ist unverzüglich erneut gemäß Abs. 1 bis 3 zu verfahren.

(6) ¹Bei Wahlen gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 ergeht die Aufforderung gemäß Abs. 1 spätestens am dritten nicht vorlesungsfreien Tag des Semesters, in dem die Wahl stattfindet. ²In den Fällen des § 24 Abs. 2 Satz 2 muss die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses insoweit unverzüglich tätig werden.

§ 27

Durchführung der Wahl

¹Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit vom Wahlausschuss vorbereiteten Stimmzetteln. ²Über die betreffende Sitzung ist ein Protokoll zu führen (Wahlprotokoll). ³Im Übrigen gilt § 12 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 28

Wahlergebnis, Wahlgänge, Wahlprüfung

(1) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder des Fakultätsrats erhält. ²Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet unverzüglich ein zweiter Wahlgang statt. ³Im Übrigen gilt § 13 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses verkündet unverzüglich das Wahlergebnis, teilt es der gewählten Person mit und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annimmt. ²Gibt sie innerhalb der Frist keine Erklärung ab, gilt die Wahl als angenommen. ³Auf diese Bestimmung ist in der Mitteilung hinzuweisen.

(3) ¹Nimmt die gewählte Person die Wahl an, teilt die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses dies der Präsidentin oder dem Präsidenten mit, die oder der das Wahlergebnis hochschulöffentlich bekannt macht. ²Anderenfalls leitet der Wahlausschuss unverzüglich eine erneute Wahl ein.

(4) ¹Für die Wahlprüfung gilt § 14 entsprechend. ²An die Stelle der Wahlleitung tritt dabei die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses.

Kapitel 2

Amtszeit und Wahl der Prodekanin oder des Prodekans sowie der Studiendekanin oder des Studiendekans, weitere Prodekaninnen oder Prodekane

§ 29

Amtszeit und Wahl der Prodekanin oder des Prodekans, weitere Prodekaninnen oder Prodekane

(1) ¹Für die Amtszeit der Prodekanin oder des Prodekans und den Zeitpunkt ihrer oder seiner Wahl gilt § 24 entsprechend. ²§ 24 Abs. 2 Satz 1 gilt dabei mit der Maßgabe entsprechend, dass die Wahl der Prodekanin oder des Prodekans erst stattfindet, nachdem die Dekanin oder der Dekan gewählt wurde und die Wahl angenommen hat.

(2) ¹Die Dekanin oder der Dekan leitet ihren oder seinen Wahlvorschlag unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu. ²Diese oder dieser lädt anschließend unverzüglich mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche zur Wahl ein. ³Wählbar sind nur Personen, welche von der Dekanin oder dem Dekan vorgeschlagen wurden. ⁴Diese werden in der Wahleinladung genannt. ⁵Im Übrigen gelten die §§ 25, 27 und 28 entsprechend. ⁶Abweichend von Satz 2 kann die Prodekanin oder der Prodekan auf Beschluss des Fakultätsrats noch in derselben Sitzung gewählt werden wie die Dekanin oder der Dekan, wenn diese oder dieser umgehend die Wahl angenommen und den Wahlvorschlag gemäß Satz 1 übermittelt hat. ⁷An die Stelle der Wahleinladung gemäß Satz 4 tritt dann die mündliche Bekanntgabe der vorgeschlagenen Personen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlausschusses.

(3) ¹Auf rechtzeitigen und begründeten Antrag der Fakultät kann die Hochschulleitung beschließen, dass eine weitere Prodekanin oder ein weiterer Prodekan gewählt wird; die Abs. 1 und 2 sowie § 16 Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend. ²Den Antrag begründende Umstände können insbesondere darin liegen, dass eine Fakultät über mehrere Standorte verteilt ist oder besonders heterogene Fachgebiete vereint. ³Die Hochschulleitung kann Entscheidungen gemäß Satz 1 befristen oder mit Wirkung für die nächste Amtsperiode aufheben.

§ 30

Amtszeit und Wahl der Studiendekanin oder des Studiendekans

(1) ¹Die Amtszeit der Studiendekanin oder des Studiendekans umfasst sechs Semester unter Einschluss des Semesters, in welchem sie beginnt. ²Nach dem Ende der Amtszeit bleibt die Studiendekanin oder der Studiendekan im Amt, bis eine Studiendekanin oder ein Studiendekan für die nächste Amtsperiode gewählt wurde und die Wahl angenommen hat. ³Scheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan vorzeitig aus dem Amt, wird lediglich für den Rest ihrer oder seiner regulären Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt. ⁴Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. ⁵Eine Wiederwahl ist ohne Einschränkungen möglich.

(2) ¹Regulär findet die Wahl in dem Semester statt, das auf eine laufende Amtszeit gemäß Abs. 1 Satz 1 oder 3 folgt. ²In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 ist die Wahl unverzüglich durchzuführen.

(3) ¹Für die Wahl gelten § 25, § 26 Abs. 1, 2 und 6, § 27 sowie § 28 entsprechend. ³Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses lädt unverzüglich mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche zur Wahl ein. ⁴Wählbar sind nur Personen, welche ordnungsgemäß vorgeschlagen wurden. ⁵Diese werden in der Wahleinladung genannt. ⁶Wurde kein ordnungsgemäßer Wahlvorschlag eingereicht, ist unverzüglich erneut entsprechend § 26 Abs. 1 bis 3 zu verfahren.

Kapitel 3

Fakultätsräte, Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultäten

§ 31

Mitwirkung aller Professorinnen und Professoren

¹Professorinnen und Professoren der Fakultät, die dem Fakultätsrat nicht angehören, sind berechtigt,

1. bei Angelegenheiten, welche die Berufung von Professoren betreffen, stimmberechtigt und
2. bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung beratend

im Fakultätsrat mitzuwirken. ²Welche Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind, bestimmt der Fakultätsrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

§ 32

Abberufung einer Dekanin oder eines Dekans oder einer Prodekanin oder eines Prodekans

(1) Beabsichtigt die Hochschulleitung

1. eine Dekanin oder einen Dekan oder
2. eine Prodekanin oder einen Prodekan

von ihrem oder seinem Amt abuberufen, ist unverzüglich eine Sitzung des jeweiligen Fakultätsrats durchzuführen, in der sich dieser mit der Abberufung befasst und über die Einlegung eines Widerspruchs entscheidet.

(2) ¹In den Fällen gemäß Abs. 1 Nr. 1 lädt die Prodekanin oder der Prodekan zur Sitzung ein, die oder der die jeweilige Dekanin oder den jeweiligen Dekan bei deren oder dessen Verhinderung

vertritt. ²Beabsichtigt die Hochschulleitung auch diese oder diesen abzuwählen und steht eine weitere Prodekanin oder ein weiterer Prodekan nicht zur Verfügung, erfolgt die Einladung durch die Vertreterin oder den Vertreter der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fakultätsrat mit der längsten Dienstzeit.

(3) ¹In den Fällen gemäß Abs. 1 Nr. 2 lädt die jeweilige Dekanin oder der jeweilige Dekan zu der Sitzung ein. ²Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 33

Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultäten

(1) ¹Die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultät wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis des der Fakultät angehörenden hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt. ²Wahlleitung ist die Dekanin oder der Dekan. ³Die Wahl ist rechtzeitig durchzuführen; den Wahltag bestimmt die Wahlleitung. ⁴Gewählt werden kann nur, wer von einer Angehörigen des in Satz 1 genannten Personenkreises, einer Studierenden der Fakultät oder einem weiblichen Mitglied des Fakultätsrats vorgeschlagen wurde. ⁵Wahlvorschläge sind schriftlich zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Personen spätestens eine Woche vor dem Wahltermin bei der Wahlleitung einzureichen. ⁶Diese gibt den Fakultätsratsmitgliedern den Wahltag rechtzeitig bekannt. ⁷Im Übrigen gilt § 22 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

(2) ¹Wenn der Fakultätsrat dies beschließt, wird für die Beauftragte oder den Beauftragten eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt und bestellt. ²Der vorstehende Absatz gilt für diese oder diesen entsprechend. ³Die regulären Amtszeiten der oder des Beauftragten und der Vertreterin oder des Vertreters beginnen im selben Semester und enden miteinander. ⁴Der Beschluss gemäß Satz 1 kann vorsehen, dass die Stellvertreterin oder der Stellvertreter bereits für den Rest der regulären Amtszeit der oder des Beauftragten gewählt und bestellt wird.

§ 34

Weitere Unvereinbarkeiten

¹Die Ämter der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekans, der Studiendekanin oder des Studiendekans sowie der oder des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultät sind miteinander und mit der Vertretung einer Mitgliedergruppe im Fakultätsrat oder im Studienfakultätsrat der Graduate School unvereinbar. ²Das Amt der Studiendekanin oder des Studiendekans ist außerdem mit der Tätigkeit als gewähltes Mitglied der Hochschulleitung unvereinbar. ³Die Tätigkeit als Leiterin oder Leiter einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung ist mit dem Amt des Dekans oder der Dekanin und der Tätigkeit als gewähltes Mitglied der Hochschulleitung unvereinbar.

Kapitel 4

Graduate School

§ 35

Aufgaben und Organisation

(1) Die Graduate School dient der Durchführung weiterbildender Studiengänge und Studien.

(2) ¹Dem Studienfakultätsrat gehören an:

1. die Studiendekanin oder der Studiendekan,
2. fünf Vertreterinnen oder Vertreter der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden.

²Die Vertreterinnen oder Vertreter gemäß Satz 1 Nr. 2 und 3 werden in entsprechender Anwendung der für die Wahlen zum Fakultätsrat geltenden Vorschriften gewählt. ³Bei Verhinderung wird die Vertreterin oder der Vertreter gemäß Satz 1 Nr. 3 durch die Vertreterin oder den Vertreter der Studierenden im Senat vertreten, die oder der bei der letzten Wahl die meisten Stimmen erhalten hat. ⁴Soweit diese oder dieser nicht gemäß Satz 3 tätig ist, kann sie oder er an allen Sitzungen des Studienfakultätsrats mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan wird in entsprechender Anwendung der für die Wahlen der Dekanin oder des Dekans geltenden Vorschriften gewählt. ²Sie oder er ernennt eine Vertreterin oder einen Vertreter gemäß Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 zu ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrer oder seinem Stellvertreter im Verhinderungsfall und kann sie oder ihn aus dieser Funktion abberufen; die Amtszeit der Stellvertreterin oder des Stellvertreters endet spätestens mit dem Ausscheiden der Studiendekanin oder des Studiendekans aus dem Amt oder dem Ausscheiden der Stellvertreterin oder des Stellvertreters aus dem Studienfakultätsrat. ³Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist kraft dieses Amtes Mitglied der Erweiterten Hochschulleitung, sofern sie oder er dieser nicht bereits aus einem anderen Grunde angehört. ⁴Die Hochschulleitung entscheidet über die Abberufung der Studiendekanin oder des Studiendekans, wenn der Studienfakultätsrat dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beantragt.

(4) ¹Innerhalb der Graduate School ist der Studienfakultätsrat vor allem für Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zuständig, während insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte der Studiendekanin oder dem Studiendekan obliegt. ²Ergänzende Regelungen über Aufgaben und Organisation der Graduate School werden in einer von der Hochschulleitung beschlossenen Ordnung getroffen.

Teil 4

Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal

§ 36

Berufung von Professorinnen und Professoren

(1) ¹Im Rahmen von Berufungsverfahren werden Probelehrveranstaltungen durchgeführt. ²Vor den Probelehrveranstaltungen findet zur ergänzenden Beurteilung der persönlichen und fachlichen Eignung ein Vorstellungsgespräch mit den Bewerberinnen und Bewerbern statt, die nach der Vorauswahl hierfür in Frage kommen. ³Bei der Überführung einer Nachwuchsprofessur in eine Regelprofessur sind Ausnahmen von den vorstehenden Sätzen möglich. ⁴Diese Ausnahmen werden in entsprechenden Richtlinien der Hochschule geregelt.

(2) ¹Der Präsidentin oder dem Präsidenten obliegt in Berufungsverfahren die Federführung. ²Sie oder er ist berechtigt, im Einzelfall notwendige Verfahrensanordnungen zu treffen. ³Soweit es die Vorstellungsgespräche gemäß Abs. 1 Satz 2 angeht, kann die Präsidentin oder Präsident die Federführung einer Vertreterin oder einem Vertreter übertragen.

(3) Weitere allgemeine Regelungen trifft die Hochschulleitung insbesondere in einer Richtlinie über die Durchführung von Berufungsverfahren an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof.

§ 37

Einstellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben

(1) Stellen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden öffentlich ausgeschrieben.

(2) ¹Aus den eingegangenen Bewerbungen erstellt der Fakultätsrat der Fakultät, welcher die einzustellende Lehrkraft voraussichtlich angehören wird, eine Vorschlagsliste. ²Dieser Vorschlagsliste sind Gutachten des Fakultätsrats zu den einzelnen vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerbern beizufügen, die eine Würdigung der fachlichen, persönlichen sowie pädagogischen Eignung enthalten. ³Die fachliche und pädagogische Eignung ist durch ein Standardinterview und eine Probelehrveranstaltung nachzuweisen.

(3) Über die Vorschläge der Fakultät gemäß Abs. 2 Satz 1 entscheidet die Hochschulleitung.

Teil 5

Promovierende sowie Alumnae und Alumni

§ 38

Promovierende, Alumnae und Alumni

(1) ¹Promovierende genießen als solche bei den Wahlen zu den Hochschulorganen nur dann aktives und passives Wahlrecht, wenn sie regelmäßig mindestens im Umfang von zehn Stunden wöchentlich an der Hochschule wissenschaftlich tätig sind. ²Ein ggf. aus anderem Grund bestehendes Wahlrecht bleibt unberührt. ³Falls es auf die Wählbarkeit und Wahlberechtigung gemäß Satz 1 ankommt, nimmt die Betreuerin oder der Betreuer gegenüber der Wahlleitung dazu Stellung, ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt sind.

(2) ¹Ehemalige Studierende, die an der Hochschule einen akademischen Grad erworben haben (Alumnae und Alumni), bleiben deren Mitglieder. ²Sie nehmen jedoch nicht an Wahlen zu Hochschulorganen teil. ³Im Übrigen genießen sie alle Rechte eines Hochschulmitglieds. ⁴Für die mit dieser Rechtsstellung verbundenen Pflichten gilt dies entsprechend.

(3) ¹Personen, die als Promovierende Mitglieder eines von der Hochschule allein oder im Zusammenwirken mit anderen Hochschulen unterhaltenen Promotionszentrums sind, werden auf Antrag als Promovierende immatrikuliert. ²Die Immatrikulation setzt voraus, dass sich die Promovierenden regelmäßig mindestens im Umfang von zehn Stunden wöchentlich ihrem Promotionsvorhaben widmen. ³Ist dies nicht mehr der Fall, können sie exmatrikuliert werden. ⁴Nähere Regelungen werden in der Immatrikulationssatzung getroffen.

Teil 6

Studierendenvertretung

§ 39

Organe

(1) Organe der Studierendenvertretung sind der Studentische Rat, der Vorstand des Studentischen Rats und die Fachschaftsvertretungen.

(2) ¹Der Studentische Rat besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden im Senat und den Fakultätsräten. ²Er ist für die Wahrnehmung aller Angelegenheiten der Studierendenvertretung zuständig, soweit dafür nicht die Zuständigkeit seines Vorstands bestimmt ist. ³Der Studentische Rat soll seine Beratungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken und diese allgemein oder im Einzelfall seinem Vorstand zur Erledigung zuweisen. ⁴Einem Mitglied des Studentischen Rats obliegt der Vorsitz (Erste Vorsitzende oder Erster Vorsitzender). ⁵Es wird im Verhinderungsfall von einer oder einem Zweiten Vorsitzenden vertreten.

(3) ¹Der Vorstand des Studentischen Rats besteht aus den Vorsitzenden gemäß Abs. 2 Satz 4 und 5. ²Der oder dem Ersten Vorsitzenden des Studentischen Rats obliegt auch in dessen Vorstand der Vorsitz. ³Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse des Studentischen Rats und führt die laufenden Geschäfte der Studierendenvertretung sowie die ihm vom Studentischen Rat zur Erledigung zugewiesenen Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit. ⁴Der Vorstand ist verpflichtet, dem Studentischen Rat über seine Tätigkeit zu berichten

(4) ¹Mitglieder der Fachschaftsvertretungen sind die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im jeweiligen Fakultätsrat und diejenigen Studierenden in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl zum Fakultätsrat weitere Sitze entfallen wären. ²Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 nicht übersteigt, besteht die Fachschaftsvertretung aus bis zu sieben Personen. ³Im Übrigen erhöht sich diese Anzahl je angefangene weitere 1000 Studierende um eins. ⁴Die Fachschaftsvertretung kann unbeschadet der in den vorstehenden Absätzen geregelten Zuständigkeiten gesetzliche Aufgaben der Studierendenvertretung wahrnehmen, soweit diese sich auf die jeweilige Fakultät beziehen.

§ 40

Konstituierende Sitzungen des Studentischen Rats, Wahlen

(1) ¹Zur ersten Sitzung nach Beginn einer neuen Amtszeit lädt die Präsidentin oder der Präsident mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche ein. ²In dieser Sitzung wählt der Studentische Rat aus seiner Mitte die Vorsitzenden gemäß § 39 Abs. 2 Satz 4 und 5. ³Des Weiteren werden zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierendenvertretung im Landesstudierendenrat sowie jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter für den Verhinderungsfall gewählt. ⁴Alle in Satz 2 und 3 genannten Wahlen finden in gesonderten Wahlgängen statt. ⁵Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzung bis zum Abschluss dieser Wahlen und trägt für deren Protokollierung Sorge.

(2) ¹Der Studentische Rat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Jedes Mitglied kann für jeden Wahlgang je ein Mitglied vorschlagen. ³Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung abgegeben. ⁴Abwesende Mitglieder können vorgeschlagen und gewählt werden, wenn am Wahltag deren schriftliches Einverständnis dazu vorliegt.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder des Studentischen Rats erhält. ²Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet unverzüglich ein zweiter Wahlgang statt. ³§ 13 Abs. 2 sowie § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. ⁴Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

(4) ¹Die Präsidentin oder der Präsident verkündet das Wahlergebnis und fordert die anwesenden Gewählten auf, sich binnen einer Woche darüber zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. ²In Abwesenheit Gewählte werden in Textform entsprechend informiert und aufgefordert. ³Gibt eine gewählte Person innerhalb der Frist keine Erklärung ab, gilt die Wahl als angenommen. ³Auf diese Bestimmung ist in der Sitzung und den Mitteilungen gemäß Satz 2 hinzuweisen.

(5) ¹Nimmt eine gewählte Person die Wahl nicht an oder endet ihre Amtszeit vorzeitig, ist unverzüglich ein neuer Wahlgang durchzuführen. ²Die vorstehenden Absätze gelten dafür mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten ein Mitglied des Studentischen Rats tritt, welches dieser damit beauftragt. ³Die Amtszeit der Gewählten endet vorzeitig, wenn sie vor dem Ende des laufenden Studienjahres aus dem Studentischen Rat ausscheiden oder von ihrem in Abs. 1 Satz 2 oder 3 genannten Amt aus wichtigem Grund zurücktreten.

§ 41

Zusammentreten der Organe der Studierendenvertretung

(1) ¹Der Studentische Rat tritt zusammen, wenn er von seinem Vorstand einberufen wird. ²Dies hat mit einer Ladungsfrist von höchstens zwei Wochen zu geschehen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Rats es beantragen.

(2) ¹Der Vorstand des Studentischen Rats tritt zusammen, wenn er von seiner oder seinem Vorsitzenden einberufen wird. ²Dies muss nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Semester erfolgen.

(3) ¹Die Fachschaftsvertretung tritt mit einer Ladungsfrist von höchstens zwei Wochen zusammen, wenn mindestens 25 % ihrer Mitglieder dies beantragen. ²Für die Einberufung ist die Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat zuständig, die oder der bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat.

§ 42

Finanzierung

¹Der Vorstand des Studentischen Rats hat der Hochschulleitung rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der Ausgaben vorzulegen, die im nächsten Haushaltsjahr für Zwecke der Studierendenvertretung getätigt werden sollen. ²Diese Übersicht ist vorher durch den Studentischen Rat zu verabschieden. ³Zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Auszahlungsbelegen ist jedes Vorstandmitglied allein befugt.

Teil 7

Verfahrensregelungen

§ 43

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Kollegialorgane und sonstigen Gremien (Gremien), soweit in dieser Grundordnung nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 44

Ladung und Ladungsfristen

(1) ¹Gremien werden durch ihr vorsitzendes Mitglied einberufen und geleitet. ²Die Ladung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Mitglieder eine Woche vor Sitzungsbeginn im Besitz der Ladung sein können. ³Für Personen, die an den Sitzungen ohne Stimmrecht oder mit beratender Stimme teilnehmen, gilt Satz 2 entsprechend.

(2) Ist die Behandlung einer Angelegenheit so dringlich, dass sie keinen Aufschub duldet, kann die oder der Vorsitzende unter ausdrücklichem Hinweis auf die Dringlichkeit eine Sitzung unter Beachtung einer Ladungsfrist von drei Werktagen anberaumen.

§ 45

Beschlussfähigkeit

(1) ¹Die Gremien sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder und sonstigen einzuladenden Personen ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. ²Anwesenden Mitgliedern stehen solche gleich, die ihre Stimme ordnungsgemäß auf ein anwesendes Mitglied übertragen haben. ³Nicht ordnungsgemäß geladene Personen gelten als ordnungsgemäß geladen, wenn sie anwesend sind und der Teilnahme an der Sitzung nicht widersprechen.

(2) ¹Um eine Beschlussunfähigkeit zu vermeiden, kann die erste Ladung mit einer zweiten Ladung für den Fall verbunden werden, dass die gemäß Abs. 1 Satz 1 erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend ist. ²In diesem Fall kann das Gremium mit einem zeitlichen Mindestabstand von einer halben Stunde zu einer zweiten Sitzung zusammentreten, wobei es ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. ³In der zweiten Ladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

(3) Abs. 2 gilt nicht für Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.

§ 46

Zustandekommen von Beschlüssen

(1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) ¹Die Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Stimmenthaltungen dürfen nicht ausgeübt werden bei Beschlüssen der Hochschulleitung, der Erweiterten Hochschulleitung und der Prüfungsgremien. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) ¹Beschlüsse werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. ²Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig, wenn eine Angelegenheit keinen Aufschub bis zur nächsten turnusmäßigen Sitzung des Gremiums duldet.

(4) ¹In den Fällen gemäß Abs. 3 Satz 2 gibt die oder der Vorsitzende die zu behandelnde Angelegenheit den Mitgliedern des Gremiums mit Angabe der Gründe für die Wahl des Umlaufverfahrens in Textform bekannt und dokumentiert dies. ²Mit der Bekanntgabe ist den Mitgliedern ein Stimmzettel zu übermitteln, der den Gegenstand der Abstimmung so bezeichnet, dass das einzelne Gremienmitglied ohne Weiteres eine Entscheidung mit „ja“ oder „nein“ treffen kann. ³Die oder der Vorsitzende bestimmt einen Termin, bis zu dem spätestens die ausgefüllten Stimmzettel bei ihr oder ihm eingegangen sein müssen; verspätet eingegangene Stimmzettel können nicht berücksichtigt werden. ⁴Die Frist zur Stimmabgabe muss mindestens eine Woche betragen. ⁵Ein Beschluss setzt voraus, dass sich die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung beteiligt. ⁶Die oder der Vorsitzende dokumentiert das Ergebnis der Abstimmung in den das Gremium betreffenden Unterlagen und gibt es unverzüglich nach Ablauf der für die Stimmabgabe gesetzten Frist allen Gremienmitgliedern bekannt. ⁷Mit dieser Bekanntgabe ist ein gefasster Beschluss zustande gekommen.

(5) Die Abs. 2 bis 4 gelten nicht für Wahlen.

§ 47

Öffentlichkeit

(1) ¹Die Gremien tagen nicht öffentlich. ²Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer zukünftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.

(2) Beschlüsse gemäß Abs. 1 Satz 2 werden in geheimer Abstimmung gefasst und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 48

Geheime Abstimmung

¹Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst. ²Soweit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangen, ist geheim abzustimmen. ³Dies gilt nicht für Prüfungsgremien. ⁴Art. 51 Abs. 1 Satz 1 BayHIG bleibt unberührt.

§ 49

Stimmrechtsübertragung

(1) ¹Soweit dem Hochschulrat, Senat, Fakultätsrat und Studienfakultätsrat mehrere Vertreterinnen oder Vertreter einer Mitgliedergruppe angehören, können diese ihr Stimmrecht für einzelne Sitzungen oder Teile davon auf andere Vertreterinnen oder Vertreter derselben Gruppe übertragen. ²Entsprechende Stimmrechtsübertragungen sind auch unter den nicht hochschulangehörigen Mitgliedern des Hochschulrats zulässig. ³Die oder der Senatsvorsitzende kann ihre oder seine Stimme im Hochschulrat auf eine Vertreterin oder einen Vertreter der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer übertragen.

(2) ¹Stimmrechtsübertragungen bedürfen der Schriftform des § 126 Abs. 1 BGB oder der elektronischen Form gemäß § 126a Abs. 1 BGB und sind der oder dem Vorsitzenden des Gremiums zu übermitteln. ²Sofern an ein Mitglied eines Kollegialorgans mehrere Stimmrechte übertragen werden, kann es nur eines von diesen wahrnehmen.

§ 50

Geschäftsordnung

¹Die Hochschulleitung, der Hochschulrat und der Senat erlassen auf der Grundlage der Bestimmungen dieses Teils für ihren Bereich Geschäftsordnungen. ²Für sonstige Gremien gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.

Teil 8

Übergangsbestimmung und Schlussvorschriften

§ 51

Übergangsbestimmung

Die Amtszeit der am 1. Oktober 2026 amtierenden Dekaninnen und Dekane sowie Prodekaninnen und Prodekane umfasst vier Semester unter Einschluss des Semesters, in welchem sie begonnen hat.

§ 52

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Grundordnung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof vom 15. März 2023 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 5/2023), die zuletzt durch Änderungssatzung vom 20. November 2024 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 35/2024) geändert worden ist, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof vom 22. Mai 2026 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 26. Mai 2026.

Hof, den 26. Mai 2026
gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 26. Mai 2026 in der Abteilung Studienbüro niedergelegt. Die Information über die Niederlegung wurde am 26. Mai 2026 in den Webauftritt der Hochschule eingestellt. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. Mai 2026.